

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und Helvetic Warranty GmbH, Dietlikon als Versicherungsnehmerin.

1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Kauf des versicherten Gerätes.

Sie endet:

- drei Jahre (36 Monate) nach Beginn;
- im Totalschadenfall.

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 7 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den versicherten Standort. Dieser ist definiert als die von der versicherten Person bewohnte Wohneinheit (Haus oder Wohnung), inklusive aller dazu gehöriger Räume wie Keller, Speicherräume, Räume in Nebengebäuden oder gemeinschaftliche genutzte Räume, sofern sich diese innerhalb des selben Grundstückes wie die bewohnte Wohneinheit befinden.

4. Versicherte Person

Versichert ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Diese muss ihren permanenten Wohnsitz (natürliche Personen) oder Sitz (juristische Personen) in der Schweiz haben.

5. Versichertes Gerät

Versichert ist das im Versicherungszertifikat mit Marke, Typ und Seriennummer aufgeführte Gerät.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz je Gerät sind die folgenden Kriterien:

- Das versicherte Geräte muss ausschliesslich zu privaten Zwecken genutzt werden.

6. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der plötzlich und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit eines versicherten Gerätes als Folge von Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern- (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung).

Die Aufzählung ist abschliessend.

7. Ausschlüsse

Nicht versichert ist der Verlust der Funktionsfähigkeit insbesondere als Folge von:

- Schäden und Mängeln, die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- Schäden und Mängeln, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;
- Veränderungen am versicherten Gerät, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- Schäden und Mängeln, die unmittelbar auf Alterung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- Schäden und Mängeln, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltmassnahmen zurück zu führen sind;
- Schäden und Mängeln, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gerätes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- Schäden und Verluste, die auf äussere Einwirkungen zurück zu führen sind.
- Schäden, bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;

Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Gerätes haben sowie Einbrennschäden bei Bildschirmen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

8. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem bezahlten Kaufpreis des versicherten Gerätes.

9. Leistungen

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes leistet Helvetic im Falle:

- eines Teilschadens: die von Helvetic nach erfolgter Deckungsprüfung in Auftrag gegebene Reparatur inklusive Material- und Nebenkosten, Fahrtkosten bei vor Ort Service sowie allfällige Ein-/Ausbaukosten in üblichem Umfang bei Einsatz von Technikern am versicherten Standort.
- Im Totalschadenfall: Ein Ersatzgerät gleicher Art oder Güte. Ist der vom Totalschadenfall betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, leistet Helvetic Warranty alternativ ein Gerät eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Die Reparatur von Grosselektrogeräten (wie z.B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde und Geschirrspüler) erfolgt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein am Aufstellungsort. Ist die Leistungsadresse mit Motorfahrzeugen nicht erreichbar (z.B. autofreie Zone, Seilbahnen etc.), gehen die sich hieraus ergebende Zusatzkosten zu Lasten der versicherten Person.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

10. Höchstenschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf den bezahlten Kaufpreis des versicherten Gerätes beschränkt.

11. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Gerätes zu informieren und diese zu beachten.

12. Schadenregulierer

Schadenfälle werden durch Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon bearbeitet.

13. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) an den Fachhändler zu melden, bei welchem die versicherte Person das versicherte Gerät gekauft hat. Die versicherte Person hat dem Fachhändler alle zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen wie z.B. Kaufbeleg und andere Nachweise vorzulegen. Die Reparatur darf nicht von der versicherten Person organisiert werden.

14. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

15. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Erbringt Helvetic Warranty Leistungen, für die die versicherte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetic Warranty über. Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz des Versicherungsnehmers (Dietlikon) oder der Wohnsitz der versicherten Person.

Für den Vertrag gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

17. Datenbearbeitung

Helvetia und Helvetic Warranty bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.